
S 26 AS 1213/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Berlin-Brandenburg
Sozialgericht	Sozialgericht Neuruppin
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	26
Kategorie	Gerichtsbescheid
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 26 AS 1213/19
Datum	07.09.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander keine Kosten zu erstatten.

Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben.

Tatbestand:

Umstritten ist die Rückforderung einer Überzahlung, die die Klägerin im Rahmen der auf den Bestimmungen des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) beruhenden Rechtsbeziehungen zu dem Beklagten erhalten hatte.

Auf einen entsprechenden Fortzahlungsantrag bewilligte der Beklagte der Klägerin und weiteren Mitgliedern ihrer Bedarfsgemeinschaft mit Bescheid vom 30. Juli 2018 jeweils individuelle passive Grundsicherungsleistungen nach den Bestimmungen des SGB II für den Zeitraum vom 01. September 2018 bis zum 31. August 2019 in Höhe der addierten Individualansprüche von insgesamt jeweils monatlich 941,39 Euro.

Mit Änderungsbescheid vom 24. November 2018 bewilligte der Beklagte der Klägerin und den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft dann für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. August 2019 wegen der ab dem 01. Januar 2019 erfolgten Erhöhung des Regelbedarfes einen Betrag in Höhe der addierten Individualansprüche von insgesamt jeweils monatlich 962,27 Euro.

Nachdem die Klägerin die Übernahme einer Betriebs- und Heizkostennachzahlungsforderung beantragte und zudem die Erhöhung der Betriebskosten ab 01. Januar 2019 berücksichtigen wollte, bewilligte der Beklagte der Klägerin und den weiteren Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft mit weiterem Änderungsbescheid vom 12. Dezember 2018 für den Zeitraum vom 01. Dezember 2018 bis zum 31. Dezember 2018 unter Berücksichtigung des Betriebs- und Heizkostennachzahlungsbetrags einen zusammen addierten Betrag in Höhe von 1.347,71 Euro sowie für den Zeitraum vom 01. Januar 2019 bis zum 31. August 2019 Betrag in Höhe der addierten Individualansprüche von insgesamt jeweils monatlich 978,35 Euro.

In allen ergangenen bewilligenden Verfügungen berücksichtigte der Beklagte ausweislich der jeweiligen Berechnungsblätter jeweils monatlich Unterhaltsvorschuss- und Kindergeldzahlungen hilfsbedürftigkeitsmindernd. Eine Anrechnung des Einkommens der Klägerin aus einem der Beklagten auch bekannten Minijob erfolgte mangels Überschreitung des Grundfreibetrages nicht.

Auf Seite 1 des Änderungsbescheides vom 12. Dezember 2012 gab der Beklagte an, dass auf das Konto der Klägerin ein Betrag in Höhe von 350,63 Euro gezahlt worden, darüber hinaus gehenden weiteren Betrag waren andere Zahlungsempfänger insbesondere die Vermieterin angegeben. Nach dem unwidersprochen gebliebenen Vortrag des Beklagten berwies der Beklagte dementsprechend auf das Konto der Klägerin am 18. Dezember 2018, am 24. Januar 2019 sowie am 21. Februar 2019 einen Gesamtbetrag in Höhe von jeweils 350,63 Euro.

Am 06. Februar 2019 übersandte die Klägerin dem Beklagten einen Aufhebungsvertrag hinsichtlich ihres Minijobs, wonach dieser zum 31. Dezember 2018 endete. Den Eingang dieses Dokumentes bestätigte der Beklagte mit Schreiben vom 14. Februar 2019 und bat zudem um Übersendung einer entsprechenden Lohnabrechnung. Die von der Klägerin mit Schreiben vom 25. Februar 2019 übersandte Lohnabrechnung für den Monat Dezember 2019 wies keinen Verdienst aus.

Neben den bereits oben dargestellten Zahlungen berwies der Beklagte am 27. Februar 2019 auf das Konto der Klägerin einen Betrag in Höhe von weiteren 1.848,00 Euro. Diesen Betrag forderte der Beklagte sodann gestützt u.a. auf die Regelung des [§ 50 Abs. 2 SGB X](#) mit Verfügung vom 09. Mai 2019 von der Klägerin zurück. Den hiergegen mit Schreiben vom 11. Juni 2019 erhobenen Widerspruch der Klägerin wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 23. August 2019 als unbegründet zurück. Zur Begründung seiner Entscheidung

weist er zunächst darauf hin, dass die Auszahlung des Betrages in Höhe von 1.848,00 Euro auf einer (internen) fehlerhaften Begrenzung eines zu berücksichtigenden Einkommens aus Unterhaltsvorschussleistungen in Höhe von monatlich 154,00 Euro nur bis zum 31. März 2018 statt bis zum 31. März 2019 beruht habe, was zu der Auszahlung in Höhe des Erstattungsverlangens (12 Monate à 154,00 Euro) geführt habe. Weiter führt der Beklagte im Wesentlichen aus, die Voraussetzungen des [§ 50 Abs 2 S 1 SGB X](#) sowie des [§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [§ 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X](#) lägen vor. Die Klägerin habe einen Betrag in Höhe von 1.848,00 Euro erhalten, ohne dass es hierfür einen Rechtsgrund gegeben habe. Auch hätten sich ihre persönlichen Verhältnisse nicht geändert, so dass sie auch nicht von einer Nachzahlung in eben dieser Höhe ausgehen können. Sie habe deshalb die Rechtswidrigkeit der Überweisung grob fahrlässig nicht erkannt und sei zu der geforderten Erstattung verpflichtet.

Hiergegen hat die Klägerin bei dem Sozialgericht Neuruppin mit Schriftsatz vom 17. September 2019 – bei dem erkennenden Gericht eingegangen am gleichen Tage – Klage erhoben, mit der sie ihr auf Aufhebung der Erstattungsverfügung des Beklagten gerichtetes Begehren weiterverfolgt. Zur Begründung verweist sie darauf, sie habe gutgläubig auf die Rechtmäßigkeit der ihr gewährten Leistungen vertraut. Es sei für sie nicht erkennbar gewesen, dass ihr der Betrag in Höhe von 1.848,00 Euro nicht zustehe. Weil sie von dem Beklagten in der Vergangenheit Zahlungen in ganz unterschiedlicher Höhe erhalten habe, sei sie aufgrund der Aufgabe ihrer Beschäftigung davon ausgegangen, die Zahlung stehe damit in Zusammenhang. Weil sie darüber hinaus auf Anforderung des Beklagten am 25. Februar 2019 eine Bescheinigung ihres Arbeitgebers überreicht habe, wonach sich ergeben habe, dass sie im Dezember 2018 kein Entgelt erzielt habe, habe dies bei ihr eher die Hoffnung geweckt, dass höhere Leistungen nach dem SGB II zu zahlen seien, weil kein anzurechnendes Einkommen zur Verfügung gestanden habe. Wenn sogar der Beklagte – was er im Widerspruchsbescheid selbst eingeräumt habe – seine irrtümliche Zahlung nicht erkannt habe, sei nicht nachvollziehbar, warum ihr – der Klägerin – dieser Irrtum habe auffallen müssen. Im Übrigen habe die Klägerin den Betrag auch verbraucht, weshalb auch deshalb eine Erstattung ausscheiden müsse.

Die Klägerin beantragt (nach ihrem schriftsätzlichlichen Vorbringen sinngemäß),

die mit dem Bescheid des Beklagten vom 09. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2019 verlautbarte Erstattungsverfügung aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung verweist er im Wesentlichen darauf, aus den bis zu der Zahlung des streitgegenständlichen Betrages erlassenen Bescheiden habe sich durch bloßes Lesen klar und eindeutig ergeben, dass bei der Klägerin kein

Erwerbseinkommen berücksichtigt worden sei. Insoweit habe der eingereichte Aufhebungsvertrag auf keinen Fall zu höheren Leistungen führen können, was sich für die Klägerin aus einfachsten, ganz nahe liegenden Erwägungen habe ergeben müssen. Für andere als die in den Bescheiden angefordigten Zahlungen auf das Konto der Klägerin habe es keinerlei Anhaltspunkte gegeben.

Das Gericht hat die Beteiligten mit Verfügung vom 18. Februar 2020 zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehort.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Prozessakte sowie auf die die Klägerin betreffenden Verwaltungsakten des Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der Entscheidungsfindung waren.

Entscheidungsgründe:

Die Klage, über die die Kammer gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) durch Gerichtsbescheid entscheiden konnte, weil die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufweist, der Sachverhalt geklärt ist, die Beteiligten gemäß [Â§ 105 Abs 1 S 2 SGG](#) zuvor mit gerichtlicher Verfügung vom 18. Februar 2020 zu dieser beabsichtigten Entscheidungsform ordnungsgemäß angehort worden sind, eine ausdrückliche Zustimmung der Beteiligten hierzu nicht erforderlich ist und weil das Gericht â ebenso wie im Rahmen der mündlichen Verhandlung â weder zur vorherigen Darstellung seiner Rechtsansicht (vgl. Bundessozialgericht, Beschluss vom 03. April 2014 â [B 2 U 308/13 B](#), RdNr 8 mwN) noch zu einem vorherigen umfassenden Rechtsgespräch verpflichtet ist (vgl. Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2014 â [B 5 R 8/14 R](#), RdNr 23), hat keinen Erfolg.

1. Streitgegenstand ist die Rechtmäßigkeit der angegriffenen Erstattungsverfügung des Beklagten vom 09. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2019, die ihrerseits Klagegegenstand ist.

2. Das Begehren der Klägerin ist gerichtet auf die Aufhebung der mit dem Bescheid des Beklagten vom 09. Mai 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 23. August 2019 verlautbarten Erstattungsverfügung des Beklagten. Richtige und damit statthafte Klageart für das so verstandene Begehren der Klägerin ist eine (isolierte) Anfechtungsklage (vgl. [Â§ 54 Abs 1 S 1](#) Regelung 1 SGG), die auch im übrigen zulässig ist.

3. Die danach zulässige Anfechtungsklage ist jedoch unbegründet, weil die angegriffene Erstattungsverfügung rechtmäßig ist und die Klägerin durch sie nicht in ihren subjektiv-öffentlichen Rechten beschwert ist (vgl. [Â§ 54 Abs 2 S 1 SGG](#)).

a) Rechtsgrundlagen für die Erstattungsverfügung des Beklagten sind [Â§ 40 Abs 1 S 1](#) des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch â Grundsicherung für Arbeitsuchende â (SGB II) iVm [Â§ 50 Abs 2 S 1](#) des Zehnten Buches

Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz (SGB X) und [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 45 Abs 2 S 1 SGB X](#), [Â§ 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X](#) sowie [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) iVm [Â§ 330 Abs 2](#) des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung (SGB III) und schließlich [Â§ 50 Abs 3 S 1 SGB X](#), jeweils in der Fassung, die die genannten Vorschriften vor dem Beginn des streitgegenständlichen Zeitraums hatten, weil in Rechtsstreitigkeiten über bereits abgeschlossene Bewilligungszeiträume das zum damaligen Zeitpunkt geltende Recht anzuwenden ist, was im übrigen auch für die weiteren zitierten Vorschriften gilt (sog Geltungszeitraumprinzip, vgl dazu nur Bundessozialgericht, Urteil vom 30. Oktober 2019 – [B 14 AS 2/19 R](#), RdNr 12 mwN).

aa) Die ErstattungsverfäÙung ist formell rechtmäÙig. Dem steht nicht entgegen, dass die KläÙgerin zu der ErstattungsverfäÙung als eingreifendem Verwaltungsakt gemäÙ [Â§ 24 Abs 1 SGB X](#) vor deren Bekanntgabe anzuhäÙren gewesen wäre. Denn die fehlende AnhäÙrung ist durch das durchgefäÙhrte Widerspruchsverfahren gemäÙ [Â§ 41 Abs 1 Nr 3 SGB X](#) geheilt worden.

bb) Die ErstattungsverfäÙung ist auch materiell rechtmäÙig.

Die Voraussetzungen der Rechtsgrundlagen für die angefochtene ErstattungsverfäÙung nach [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) und [Â§ 40 Abs 2 Nr 2 SGB II](#) (dazu aaa)), [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) und [Â§ 50 Abs 3 SGB X](#) (dazu bbb)), [Â§ 45 SGB X](#), insbesondere dessen Abs 2 (dazu ddd)) sowie [Â§ 330 Abs 2 SGB III](#) (dazu eee)) sind erfüllt.

aaa) Nach [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) gilt für das Verfahren nach dem SGB II das SGB X. Zudem sind entsprechend anwendbar die Vorschriften des SGB III ua über die Aufhebung von Verwaltungsakten ([Â§ 40 Abs 2 Nr 2 SGB II](#) und [Â§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) sowie [Â§ 330 Abs 2 SGB II](#) und [Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III](#)).

bbb) Der in Bezug genommene und vorliegend einschläÙigige [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) lautet: "Soweit Leistungen ohne Verwaltungsakt zu Unrecht erbracht worden sind, sind sie zu erstatten. Â§ 45 und 48 gelten entsprechend." Darüber hinaus regelt [Â§ 50 Abs 3 S 1 SGB X](#): "Die zu erstattende Leistung ist durch schriftlichen Verwaltungsakt festzusetzen."

aaaa) Die Grundvoraussetzungen des [Â§ 50 Abs 2 S 1 SGB X](#) sind erfüllt, weil von dem Beklagten an die KläÙgerin die umstrittenen 1.848,00 Euro durch Überweisung auf deren Konto geleistet wurden und für diese Leistung – insoweit mangels bewilligender VerfäÙung – kein Rechtsgrund, insbesondere nicht in Form eines Verwaltungsaktes, bestand.

bbbb) Aus der in [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) angeordneten entsprechenden Geltung der [Â§ 45, 48 SGB X](#) folgt nichts anderes. Die Vorschrift ist in der vorliegenden Fallkonstellation auch anwendbar. Sie stellt sicher, dass der Sozialleistungsempfänger, der die Leistung ohne einen – das Recht auf sie feststellenden oder gewäÙhrenden – Verwaltungsakt zu Unrecht erhalten hat, denselben Vertrauensschutz erlangt wie derjenige, der im Falle einer rechtswidrigen

Bewilligung des Rechts oder Anspruchs bei Aufhebung dieses Verwaltungsaktes haben w¹/₄rde. [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) ist daher nur anwendbar, wenn dem Zahlungsempf¹/₄nger das Recht/der Anspruch auf die Zahlung im Rahmen eines Sozialrechtsverh¹/₄ltnisses ¹/₄berhaupt wirksam durch (wenn auch rechtswidrigen) Verwaltungsakt zuerkannt werden kann. Verwaltungsakte, durch welche (Stamm-)Rechte oder die Einzelanspr¹/₄che hieraus, die kraft Gesetzes ausschlie¹/₄lich einem bestimmten Personenkreis zustehen, einem au¹/₄enstehenden Dritten zuerkennen w¹/₄rde, w¹/₄ren jedoch nicht nur rechtswidrig (und damit bis zu ihrer Aufhebung wirksam), sondern nichtig iSv [Â§ 40 Abs 2 Nr 4](#), [Â§ 40 Abs 2 Nr 5](#) und [Â§ 40 Abs 1 SGB X](#). In F¹/₄llen dieser Art ist somit [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) schlechthin nicht anwendbar (Bundessozialgericht, Urteil vom 24. Juli 2001 â¹/₄ B 4 RA 102/00 R, RdNr 24). Ein derartiger Ausnahmefall entsprechend des zitierten zum Rentenrecht ergangenen Urteil des Bundessozialgerichts, der die Anwendung des [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 45, 48 SGB X](#) ausschlie¹/₄t, liegt schon deshalb nicht vor, weil ein Verwaltungsakt ¹/₄ber SGB II-Leistungen an die Kl¹/₄gerin â¹/₄ im Unterschied zu jener Fallkonstellation â¹/₄ nicht nichtig w¹/₄re.

ccc) Die Regelung des [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB X](#) iVm [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 48 Abs 1 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 330 Abs 3 S 1 SGB III](#) ist vorliegend von vornherein nicht einschlie¹/₄gig, weil f¹/₄r eine leistungserhebliche ¹/₄nderung in den Verh¹/₄ltnissen der Kl¹/₄gerin in Bezug auf die streitgegenst¹/₄ndliche ¹/₄berweisung des Beklagten auf das Konto der Kl¹/₄gerin nichts ersichtlich ist.

ddd) Aber auch [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB X](#) iVm [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X](#) iVm [Â§ 330 Abs 2 SGB III](#) steht dem Erstattungsanspruch des Beklagten nicht entgegen. Die Vorschrift des [Â§ 45 SGB X](#) lautet, soweit vorliegend ma¹/₄geblich, in ihrem Abs 2 S 1: "Ein rechtswidriger beg¹/₄nstigender Verwaltungsakt darf nicht zur¹/₄ckgenommen werden, soweit der Beg¹/₄nstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abw¹/₄gung mit dem ¹/₄ffentlichen Interesse an einer R¹/₄cknahme schutzw¹/₄rdig ist." und in ihrem Abs 2 S 3: "Auf Vertrauen kann sich der Beg¹/₄nstigte nicht berufen, soweit 3. er die Rechtswidrigkeit des Verwaltungsaktes kannte oder in Folge grober Fahrl¹/₄ssigkeit nicht kannte; grobe Fahrl¹/₄ssigkeit liegt vor, wenn der Beg¹/₄nstigte die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Ma¹/₄e verletzt hat." Nach [Â§ 45 Abs 4 S 1 SGB X](#) wird nur in den zuletzt wiedergegebenen F¹/₄llen des Satzes 3 der Verwaltungsakt mit Wirkung f¹/₄r die Vergangenheit zur¹/₄ckgenommen. Aus der "entsprechenden" Geltung des [Â§ 45 SGB X](#) folgt, dass in den F¹/₄llen einer Leistung ohne Verwaltungsakt nach [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) an die Stelle des Verwaltungsaktes die Leistung oder vorliegend die ¹/₄berweisung tritt.

Die Voraussetzungen f¹/₄r eine R¹/₄cknahme f¹/₄r die Vergangenheit, die bei einem Erstattungsbegehren, das typischerweise immer Leistungen in der Vergangenheit betrifft, gegeben sein m¹/₄ssen, sind erf¹/₄llt. Denn die Kl¹/₄gerin hat die Rechtswidrigkeit der Zahlung des Beklagten iSd [Â§ 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X](#) auch â¹/₄ entgegen ihrer Auffassung â¹/₄ zumindest grob fahrl¹/₄ssig nicht erkannt. Insoweit hat der Beklagte f¹/₄r die Kammer ¹/₄berzeugend darauf hingewiesen, dass sich schon aus den bis zu der Zahlung des streitgegenst¹/₄ndlichen Betrages

erlassenen Bescheiden durch bloßes Lesen klar und eindeutig ergeben haben muss, dass bei der Klägerin kein Erwerbseinkommen berücksichtigt worden ist. Insoweit hat auch die Vorlage des Aufhebungsvertrages und der Lohnabrechnung auf keinen Fall zu höheren Leistungen führen können, was sich für die Klägerin aus einfachsten, ganz nahe liegenden Erwägungen hat ergeben müssen. Weil es für andere als die in den Bescheiden angekündigten Zahlungen auf das Konto der Klägerin auch keinerlei Anhaltspunkte gegeben hat und der Überweisungsbetrag in ganz erheblichem Umfang von den bisherigen Zahlungen abgewichen ist, musste sich der Klägerin geradezu aufdrängen, dass ihr der Betrag nicht zustehen kann, was sie dementsprechend grob fahrlässig nicht erkannt hat; sie hat deshalb die erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt. Bei dieser Sachlage ist auch dem entgegen der Auffassung der Klägerin dem unerheblich, aus welchem hier ohnehin nur verwaltungsinternen und der Klägerin zum Überweisungszeitpunkt überhaupt nicht bekannten Grund die Überzahlung erfolgt ist. Entscheidend bleibt, dass es für die Klägerin augenfällig gewesen sein musste, dass es sich bei der Überweisung des streitigen Betrages in Höhe von 1.848,00 Euro, der dem wie bereits aufgezeigt dem ganz erheblich von den vorherigen Zahlungen des Beklagten in Höhe von jeweils monatlich 350,63 Euro abwich und für sie auch erkennbar mit der Aufgabe ihres Beschäftigungsverhältnisses, aus der sie auch zuvor bereits nur nicht berücksichtigtes und von dem Beklagten auch nicht berücksichtigtes Einkommen erzielte, nicht im Zusammenhang stehen konnte, nur um eine ihr nicht zustehende dem irrtümlich erfolgte dem Zahlung gehandelt haben konnte.

eee) Der Beklagte hatte vor Erlass seiner Erstattungsverfügung auch kein Ermessen auszuüben. Aus der angeordneten "entsprechenden" Geltung des [§ 45 SGB X](#) in [§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) folgt zwar auch die Übertragung der bei einer Rücknahme nach [§ 45 SGB X](#) grundsätzlich notwendigen Ermessensausübung seitens des Beklagten auf dessen Erstattungsbegehren (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 22. August 2012 dem [B 14 AS 165/11 R](#), RdNr 28 mwN). Diese Ermessensausübung wird vorliegend jedoch durch die in [§ 40 Abs 2 Nr 3 SGB II](#) angeordnete ebenfalls entsprechende Geltung des [§ 330 Abs 2 SGB III](#) ausgeschlossen (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 22. August 2012 dem [B 14 AS 165/11 R](#), RdNr 29 ff).

fff) Die Klägerin kann sich dem entgegen ihrer Auffassung dem auch nicht mit Erfolg auf eine Entreicherung iSd [§ 818 Abs 3](#) des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berufen.

aaaa) Gemäß [§ 818 Abs 3 BGB](#) ist die Verpflichtung zur Herausgabe oder zum Ersatz des Wertes ([§ 818 Abs 2 BGB](#)) ausgeschlossen, soweit der Empfänger nicht mehr bereichert ist. Der Begriff "Wegfall der Bereicherung" ist dabei nicht nach rechtlichen, sondern nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten durch einen saldenmäßigen Vergleich des Aktiv- und des Passivvermögens zu beurteilen (vgl Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. November 2015 dem [L 14 AS 3260/14](#), RdNr 40 mwN).

Anders als [§ 49a Abs 2 S 1](#) des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land

Brandenburg (VwVfG Bbg; insoweit auch inhaltsgleich mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes), wonach f^{1/4}r den Umfang der Erstattung die Vorschriften des B^{1/4}rgerlichen Gesetzbuches ^{1/4}ber die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung entsprechend gelten, sehen die [Â§Â§ 45 ff SGB X](#) einen Bezug zu diesen Regeln des B^{1/4}rgerlichen Gesetzbuches nicht vor. Die hier streitige Erstattungsforderung beruht weder unmittelbar noch in entsprechender Anwendung auf den b^{1/4}rgerlich-rechtlichen Vorschriften ^{1/4}ber die ungerechtfertigte Bereicherung, sondern wird als ^{1/4}ffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch nach [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) geltend gemacht, weshalb f^{1/4}r die Anwendung von [Â§ 818 Abs 3 BGB](#) kein Raum verbleibt (vgl Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Urteil vom 24. November 2015 â^{1/4} L 14 AS 3260/14, RdNr 41 mwN).

bbbb) Aber selbst wenn dies in entsprechender Anwendung zugelassen werden k^{1/4}nnnte, kann die Kl^{1/4}gerin hieraus einen Klageerfolg nicht ableiten. Satz 2 der eingangs erw^{1/4}hnten Vorschrift ist in einer zugunsten des Anspruchsberechtigten von den Bestimmungen des B^{1/4}rgerlichen Gesetzbuchs abweichenden Weise geregelt. Danach kann der Herausgabepflichtige (Beg^{1/4}nstigte) von seiner Leistungspflicht nur freikommen, wenn und soweit sich ergibt, dass er nicht mehr im Sinne des [Â§ 818 Abs 3 BGB](#) bereichert ist und auch die Umst^{1/4}nde, die zur Aufhebung oder zur Unwirksamkeit des Verwaltungsaktes gef^{1/4}hrt haben, weder kannte noch infolge grober Fahrl^{1/4}ssigkeit nicht kannte (vgl in diesem Zusammenhang aber auch [Â§ 818 Abs 4 BGB](#) iVm [Â§ 819 Abs 1 BGB](#)). Das ist hier aber â^{1/4} wie bereits dargelegt â^{1/4} wegen der zumindest grob fahrl^{1/4}ssigen Unkenntnis ^{1/4}ber die Rechtswidrigkeit der ihr gutgeschriebenen ^{1/4}berweisung im Sinne des [Â§ 50 Abs 2 S 2 SGB X](#) iVm [Â§ 45 Abs 2 S 3 Nr 3 SGB X](#) gerade nicht der Fall, weshalb auch ihr Vertrauen auf ein Behaltend^{1/4}rfen gerade nicht im Sinne des [Â§ 45 Abs 2 S 2 SGB X](#) schutzw^{1/4}rdig ist.

ggg) Schlie^{1/4}lich sind auch die Fristerfordernisse nach [Â§ 40 Abs 1 S 1 SGB II](#) iVm [Â§ 45 Abs 3 S 2 SGB X](#) und [Â§ 45 Abs 4 S 2 SGB X](#) erf^{1/4}llt, wie sich aus dem Zahlungszeitpunkt im Februar 2019 und dem Datum der Erstattungsverf^{1/4}gung vom 09. Mai 2019 ergibt, ohne dass deren entsprechende Geltung in den F^{1/4}llen des [Â§ 50 Abs 2 SGB X](#) einer abschlie^{1/4}enden Er^{1/4}terung bedarf (vgl hierzu Bundessozialgericht, Urteil vom 22. August 2012 â^{1/4} B 14 AS 165/11 R, RdNr 34).

4. Die Kostenentscheidung folgt aus [Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 193 Abs 1 S 1 SGG](#). Es entsprach dabei der Billigkeit, dass die Beteiligten insgesamt einander keine Kosten zu erstatten haben, weil die Kl^{1/4}gerin mit ihrem Begehren im Klageverfahren vollumf^{1/4}nglich unterlag.

5. Gerichtskosten werden in Verfahren der vorliegenden Art nicht erhoben ([Â§ 105 Abs 1 S 3 SGG](#) iVm [Â§ 183 S 1 SGG](#)).

Rechtsmittelbelehrung:
(â^{1/4}!)

(â^{1/4}!)

Richter am Sozialgericht

Erstellt am: 09.09.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024